

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Energiesammelgesetz – ein Überblick zum aktuellen Stand</b>	<b>2</b>
<b>Verstärkte Prüfung durch das BAFA bei Anträgen von selbständigen Unternehmensteilen</b>	<b>4</b>
<b>Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung – Referentenentwurf sieht Anpassungen vor</b>	<b>5</b>
<b>Teilnahme an KWK-Ausschreibungen</b>	<b>6</b>
<b>VG Frankfurt: Mündliche Verhandlung zur Besonderen Ausgleichsregelung</b>	<b>7</b>
<b>VG Frankfurt: Entscheidung zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung veröffentlicht</b>	<b>8</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>9</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>10</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>10</b>

---

## **Energiesammelgesetz – ein Überblick zum aktuellen Stand**

*Das geplante Energiesammelgesetz (vormals „100-Tage-Gesetz“) nimmt allmählich konkretere Gestalt an. Zumindest die geplanten Neuregelungen zu KWK-Anlagen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie im Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Regelung zu Messungen und Schätzungen bei weitergeleiteten Strommengen sowie die geplante Umsetzung der europäischen Netzkodizes im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wurden jüngst den Verbänden zwecks informeller Vorabeteiligung zugesendet. Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die aktuell geplanten Neuregelungen geben, obwohl – so war zuletzt aus politischen Kreisen zu hören – eine abschließende Einigung zu einzelnen Aspekten auf Ebene der Koalitionspartner noch aussteht.*

Für KWK-Anlagenbetreiber sind zunächst die geplanten **Neuregelungen des Eigenversorgungsprivilegs im EEG** relevant. Nach der geplanten Neufassung des § 61c EEG, die rückwirkend zum 1. Januar 2018 gelten soll, müssen Betreiber hocheffizienter KWK-Anlagen bei Eigenversorgung nur 40 % der EEG-Umlage zahlen. Die Voraussetzungen der Inanspruchnahme dieser Privilegierung entsprechen im Grundsatz den bisher aus § 61b Nr. 2 EEG 2017 bekannten Vorgaben. Neu ist einzig das Erfordernis, dass der Strom ausschließlich auf Basis gasförmiger Brennstoffe erzeugt werden darf. Diese Umlagereduzierung in Höhe von 40 % soll dagegen nicht für Strom aus KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 1 und 10 MW gelten, wenn die Anlage bezogen auf das gesamte Kalenderjahr eine Auslastung von mehr als 3.500 Vollbenutzungsstunden zur Eigenversorgung aufweist. Wird der Schwellenwert von 3.500 Vollbenutzungsstunden überschritten, soll allerdings das Umlageprivileg nicht nur keine Anwendung auf die darüber liegenden Vollbenutzungsstunden finden, sondern die Privilegierung außerdem in dem gleichen Umfang entfallen, in dem die Grenze von 3.500 Vollbenutzungsstunden überschritten wird. Gewissermaßen eine Rückausnahme davon ist für KWK-Anlagen im Segment zwischen 1 und 10 MW mit einer Auslastung von über 3.500 Vollbenutzungsstunden vorgesehen, wenn der Betreiber einer Branche der Liste 1 nach Anlage 4 des EEG zuzuordnen ist.

Für KWK-Anlagen, die erstmals bis zum 31. Dezember 2017 zur Eigenversorgung in Betrieb genommen wurden, soll im künftigen § 61d EEG ein (begrenzter) Bestandsschutz gewährleistet werden. Vorgesehen sind Umlagereduzierungen, die einerseits nach dem Zeitpunkt der Aufnahme des erstmaligen Betriebs zur Eigenversorgung, andererseits hinsichtlich der zeitlichen Geltung der Umlageprivilegierung differenzieren. Die bisher in §§ 61c und 61d geregelte Privilegierung von (älteren) Bestandsanlagen verschiebt sich im Gesetz entsprechend, bleibt aber an sich unverändert bestehen.

Weitere Neurungen für KWK-Anlagen sind im KWKG selbst geplant. Es soll künftig ein striktes Verbot der Kumulierung von Investitionszuschüssen mit einer Förderung nach dem KWKG gelten. Das **Kumulierungsverbot** beruht auf der Erkenntnis, dass der Abschluss einer Überförderung nicht mit vertretbarem Aufwand sichergestellt werden kann. Eine Ausnahme soll nur für Mikro-KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von maximal 20 kW gelten, sofern nachgewiesen wird, dass keine Überförderung erfolgt. Zudem sollen die Voraussetzungen der **Bestandsanlagenförderung** in § 13 KWKG ver-

---

schärft werden. Der Anwendungsbereich soll nach dem derzeit vorliegenden Regelungsentwurf auf bestehende KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung zwischen 2 und 300 MW beschränkt werden, die nahezu ausschließlich der Lieferung von Strom und Wärme an Dritte über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder ein geschlossenes Verteilernetz dienen.

Ferner soll der bisher vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) praktizierte **weite Anlagenbegriff im KWKG** Niederschlag finden. Zu diesem Zweck sollen der Begriff der **Dampfsammelschienen-KWK-Anlage** einschließlich einer Definition der Dampfsammelschiene selbst sowie dazugehörige Sonderregelungen für diese Anlagen eingeführt werden. Die Sonderregelungen betreffen die Zuschlagsberechtigung, die Gewährung des Kohleersatzbonus sowie die Modernisierungskosten.

Eine weitere zentrale Neuregelung dürfte nach jetzigem Stand der künftige § 62a EEG darstellen, der umfassende Vorgaben zur **Erfassung und Abgrenzung selbstverbraucher Strommengen** im Zusammenhang mit den EEG-Umlageprivilegien enthält. Durch entsprechende Verweise im KWKG, im EnWG und der StromNEV soll die Regelung darüber hinaus bei diesen Umlagen (KWKG-Umlage, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage) entsprechend angewendet werden. Im Grundsatz sollen selbstverbrauchte bzw. weitergeleitete Strommengen im Rahmen der Umlageprivilegierungen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst werden. Für die Abgrenzung zwischen selbstverbrauchten und weitergeleiteten Strommengen soll dabei ausweislich der Begründung zum Regelungsentwurf entscheidend sein, wer Betreiber der entsprechenden Verbrauchsanlage ist. Die Möglichkeit zur Schätzung von Strommengen, mit der nun auch die in der laufenden Antragsrunde geltende Verwaltungspraxis des BAFA in Gesetzesform gegossen werden soll, soll dabei nur in Ausnahmefällen gestattet werden. Betroffen sind Fälle, in denen die messtechnische Abgrenzung technisch unmöglich oder mit einem unvermeidbaren Aufwand verbunden ist. Die Vorgaben des § 62a EEG und damit auch die **Möglichkeit zur Schätzung** sollen zudem im Rahmen des Antragsverfahrens zur Besonderen Ausgleichsregelung entsprechend Anwendung finden. Abweichend vom Grundsatz der mess- und eichrechtskonformen Erfassung ist außerdem für Strommengen, die zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. Dezember 2019 verbraucht werden, eine Schätzung möglich, vorausgesetzt, dass mit Beginn des Jahres 2020 eine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung erfolgt. Außerdem soll eine Sonderbestimmung für **Bagatellstromverbräuche Dritter** eingeführt werden, wonach diese insbesondere bei einem Verbrauch in den Räumlichkeiten des Letztverbrauchers auch dessen Stromverbräuchen zugerechnet werden sollen. Für bereits abgeschlossene Sachverhalte, in denen keine mess- und eichrechtskonforme Abgrenzung stattgefunden hat, soll unter bestimmten Voraussetzungen ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung der Umlage gewährt werden.

Hinsichtlich künftiger Änderungen im EnWG hat das Bundeswirtschaftsministerium nur den Regelungsentwurf der Anpassung des § 19 EnWG an die EU-Verordnungen zur Festlegung von **Netzkodizes** sowie zur Ergänzung des § 118 EnWG um eine Regelung zu Bestandsanlagen zur informellen Vorabbeteiligung zur Verfügung gestellt. Die Verordnungen gelten unmittelbar und sind bei der Erstellung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen sowie der technischen Mindestanforderungen der Netzbetreiber zu beachten. Der Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. hat die Anforderun-

---

gen als beauftragte Stelle in technische Anforderungen (TAR) übernommen. Als bestehende Stromerzeugungsanlagen im Sinne der Verordnung (EU) 631/2016 sollen alle Anlagen gelten, die bis zum Anwendungsbeginn der Verordnung und der nationalen technischen Anschlussbedingungen genehmigt worden sind oder, falls kein Genehmigungserfordernis besteht, den Anschluss an das Netz begehrt haben. Für solche Anlagen gilt die genannte Verordnung nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Weitere mögliche Neuerungen durch das Energiesammelgesetz betreffen voraussichtlich die Förderung im EEG, die Offshore-Haftungsumlage sowie Offshore-Anlagen, die nicht an ein Netz angeschlossen sind.

Für Fragen zu den Auswirkungen der geplanten Gesetzesnovellierung auf Ihr Unternehmen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## ***Verstärkte Prüfung durch das BAFA bei Anträgen von selbständigen Unternehmensteilen***

***Im Rahmen der aktuellen Antragsprüfung hinsichtlich der Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2019 hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführungskontrolle (BAFA) zahlreiche Rückfragen an Antragsteller von selbständigen Unternehmensteilen (sUT) adressiert.***

Die betroffenen Antragsteller werden vom BAFA dazu aufgefordert, weitere Angaben insbesondere zur Leitung des sUT, aber auch zu den restlichen Funktionsbereichen zu machen. Das BAFA vertritt dabei die Ansicht, dass eine eigene Leitung des sUT dann nicht anerkannt werden könne, wenn diese durch einen oder mehrere Geschäftsführer des Unternehmens erfolgt.

Hintergrund bildet u.a. eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG 8 C 7.14 - Urteil vom 22. Juli 2015, BVerwG 8 C 8.14) aus dem hervorgeht, dass die Leitung des sUT von der Leitung des Unternehmens abgrenzbar sein und über eigenständige Kompetenzen zu unternehmerischen und planerischen Entscheidungen verfügen muss.

Sollten Sie ein entsprechendes Anhörungsschreiben seitens des BAFA erhalten und dazu Rückfragen haben, stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Tugba Altin, Rechtsanwältin, Tel.: +49 211 981-7637  
E-Mail: tugba.altin@de.pwc.com

---

## **Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung – Referentenentwurf sieht Anpassungen vor**

***Mit Datum vom 27. September 2018 hat das Bundeswirtschaftsministerium den Referentenentwurf für eine Änderungsverordnung zur Marktstammdatenregisterverordnung (MaStRV) veröffentlicht und damit die Länder- und Verbändeanhörung eingeleitet. Zweck der vorgesehenen Änderungen ist insbesondere die Anpassung der MaStRV an neue datenschutzrechtliche Anforderungen sowie die Anpassung von Fristen an die verzögerte Inbetriebnahme des Registrierungsportals***

Neben einer Reihe kleinerer Änderungen – wie beispielsweise eingeschränkte Registrierungspflichten für Lieferanten – umfassen die Änderungen im Wesentlichen datenschutzrechtliche und zeitliche Anpassungen.

Die mit dem Marktstammdatenregister angestrebte Transparenz steht im Konflikt mit dem Datenschutz. In diesem Zusammenhang hat die Datenschutzgrundverordnung inhaltliche Anpassungen der MaStRV im Bereich der Datenhaltung und -weitergabe notwendig gemacht. Konkret geht es um den Schutz personenbezogener bzw. personenbeziehbarer Daten von Anlagenbetreibern. So entfällt zukünftig § 12 MaStRV, da die dort geregelte Verantwortungsübernahme der Betreiber für in das Register übernommene Bestandsdaten die (unzulässige) Veröffentlichung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten unvermeidbar gemacht hätte.

Aus demselben Grund begrenzt § 15 Abs. 1 Nr. 1 lit. a) des Verordnungsentwurfes die grundsätzliche Veröffentlichung sämtlicher erfasster Daten zu Einheiten, Anlagen und Lokationen. Demnach werden Standortangaben von Einheiten und Anlagen mit einer Größe von bis zu 30 kW ohne die Angaben zu Straße, Hausnummer, Flurstücksbezeichnungen und Geokoordinaten veröffentlicht. Mit der Größengrenze von 30 kW werden dabei maßgeblich diejenigen Anlagen abgedeckt, die im privaten Bereich betrieben werden.

Die Umsetzung der Software, die den Betrieb des elektronischen Registrierungsportals ermöglichen soll, verzögert sich um mindestens anderthalb Jahre. Die ursprünglich bemessenen Übergangsfristen haben sich dadurch drastisch verkürzt. Damit die Verkürzung nicht den Registrierungspflichtigen zu Lasten fällt, werden die Fristen durch eine Neufassung der Übergangsbestimmungen angepasst. Abgesehen von einigen Ausnahmen (beispielsweise für Netzbetreiber) beträgt die Registrierungsfrist zukünftig 24 Monate ab dem Start des Webportals. Der Fristbeginn wird insoweit von dem tatsächlichen Startzeitpunkt der Software abhängig gemacht (geplant ist aktuell der 4. Dezember 2018), um im Falle weiterer Verzögerungen eine erneute Fristverkürzung zu vermeiden.

Sollten Sie Fragen zur MaStRV oder den bevorstehenden Änderungen haben, können Sie sich gerne an uns wenden.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1509  
E-Mail: [matthias.stephan@de.pwc.com](mailto:matthias.stephan@de.pwc.com)

---

## ***Teilnahme an KWK-Ausschreibungen***

***Die Teilnahme an KWK-Ausschreibungen sollte im Vorfeld eingehend geprüft und vorbereitet werden.***

Seit der Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) im Jahr 2017 müssen neue oder modernisierte KWK-Anlagen im Leistungsbereich 1 bis 50 MW an den halbjährlichen KWK-Ausschreibungen teilnehmen, um eine Förderung nach dem KWKG zu erhalten.

KWK-Anlagenbetreiber im betroffenen Leistungssegment stehen nun vor neuen Herausforderungen: Eine Investitionsentscheidung muss fast immer vor der Teilnahme an den Ausschreibungen fallen – aber mit welcher Fördersumme kann dann gerechnet werden? Und mit welcher Strategie wird sichergestellt, dass diese Summe tatsächlich erreicht wird?

Die bisherigen Ausschreibungsergebnisse haben gezeigt, dass eine durchdachte Teilnahme bares Geld wert sein kann. Ein kurzes Rechenbeispiel verdeutlicht dies: Ein Zuschlag von 4,0 ct/kWh statt 3,0 ct/kWh bedeutet bei einer 10 MW-Anlage rund € 3 Mio. zusätzlicher Förderung.

Anlagenbetreiber müssen jedoch auch die neuen Anforderungen an Anlage und Betrieb verstehen. Erkenntnisse hieraus haben häufig bereits zu einem frühen Zeitpunkt Einfluss auf das Neubau- oder Modernisierungsprojekt: Das strikte Verbot der Eigenversorgung stellt beispielsweise viele Anlagenbetreiber vor die Frage, wie weitere Verbraucher am Standort der Anlage kostengünstig und zuverlässig versorgt werden können.

Die Ausschreibung wird auch auf lange Sicht das maßgebliche Instrument der KWK-Förderung sein – eine möglichst frühe Auseinandersetzung mit dem zu Grunde liegenden Verfahren lohnt sich also.

PwC hat das Ausschreibungsdesign analysiert, mögliche Stellschrauben herausgearbeitet und vergangene Ausschreibungen rekapituliert. Wir bieten Ihnen an, einen Workshop bei Ihnen oder in unserem Hause zum Thema „KWK-Ausschreibungen“ durchzuführen und unsere fachliche Expertise mit Ihnen zu teilen. Den Inhalt stimmen wir gerne individuell mit Ihnen ab.

Wenn Sie Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Dipl.-Wirt.-Ing. Maik Sinagowitz, Tel.: +49 211 981-2521

E-Mail: maik.sinagowitz@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

---

## ***VG Frankfurt: Mündliche Verhandlung zur Besonderen Ausgleichsregelung***

***Am 18. Oktober 2018 wurde vor dem Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt eine Klage (Az.: 5 K 237/17.F) gegen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 63 ff. EEG 2014 verhandelt.***

Kläger ist ein Unternehmen, das als Dienstleistungspartner für die Aufbereitung von gebrauchten Sägesuspensionen sowie weiteren feindispersen Feststoffen und technischen Flüssigkeiten tätig ist. Strittig ist zwischen den Parteien, ob der nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014 i.V.m. § 66 EEG 2014 erforderliche Nachweis eines Zertifikats rechtzeitig beim BAFA eingereicht wurde. Das Unternehmen hatte dem BAFA bis zum Ende der Antragsfrist zum 30. Juni des Kalenderjahres ein sog. Zertifizierungsschreiben des TÜV, der im zugrundeliegenden Sachverhalt als Zertifizierungsstelle tätig wurde, zukommen lassen und mitgeteilt, das Zertifikat selbst nachzureichen.

Nach Auffassung des VG konzentriert sich der Rechtsstreit daher auf die Fragen, ob das Zertifizierungsschreiben als Zertifikat im Sinne der Vorschrift angesehen werden könne, und falls dies zu verneinen sei, ob dann eine Nachreichung des Zertifikats möglich sei. Das Gericht führt insofern zunächst aus, dass die Regelung des § 66 EEG 2014 eindeutig sei – auch die Zertifizierung müsse bis zum Ablauf der Frist nachgewiesen worden sein. Die Vorschrift verweise eindeutig auf § 64 Abs. 3 Nr. 2 EEG 2014, der das Nachweiserfordernis hinsichtlich des Zertifikats statuiere, anstatt als eigene Voraussetzung beispielsweise den Nachweis der Auditierung des Energiemanagementsystems zur Fristeinhaltung genügen zu lassen. Demnach sei als zentraler Aspekt zu klären, ob das Zertifizierungsschreiben ein Äquivalent zum eigentlichen Zertifikat darstelle. Wenn das Zertifizierungsschreiben dem eigentlichen Zertifikat gleichwertig ist, wäre die Frist eingehalten worden. Das Gericht gab insofern zu erkennen, dass es den Zweck, den der Gesetzgeber mit der Zertifizierung verfolge, grundsätzlich bereits durch das Zertifizierungsschreiben als erfüllt ansehe.

Zur zweiten Frage nach der Möglichkeit einer Nachreichung des Zertifikats äußerte es sich nicht in der mündlichen Verhandlung. Es betonte zudem die Relevanz dieser Fragestellungen in Bezug auf die Zertifizierung, da diese bislang in der Rechtsprechung noch nicht behandelt worden seien.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir Sie an dieser Stelle informieren. Sollten Sie Fragen zu dem Verfahren oder allgemein zur Antragstellung im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung haben, sprechen Sie uns gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

---

## ***VG Frankfurt: Entscheidung zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung veröffentlicht***

***In der vorherigen Ausgabe des Newsletters haben wir über zwei Klagen gegen das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) im Zusammenhang mit der Begrenzung der EEG-Umlage aufgrund der Besonderen Ausgleichsregelung berichtet. Das Verwaltungsgericht (VG) Frankfurt wies die unter dem Az. 5 K 8076/17.F geführte Klage eines Glaswerkes mit Urteil vom 19. September 2018 als unbegründet ab. Die zweite Entscheidung steht erwartungsgemäß noch aus.***

Die Klägerin hatte die Begrenzung der EEG-Umlage für das Jahr 2016 nach den Vorgaben der §§ 63ff. EEG 2014 begehrt. Das BAFA lehnte den Antrag ab und verwies zur Begründung im Wesentlichen darauf, dass die Klägerin im Rahmen des zweimonatigen Rumpfgeschäftsjahres nicht die Mindeststromabnahmemenge von 1 GWh erreicht habe. Die Klägerin war dagegen der Ansicht, dass eine Hochrechnung der Strommenge auf einen zwölfmonatigen Zeitraum erfolgen müsse.

Dem folgt das Gericht nicht. Allein die Bezugsgröße des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres sei maßgeblich und der Stromverbrauch dürfe nicht prognostisch auf ein volles Geschäftsjahr hochgerechnet werden. § 64 Abs. 4 EEG 2014 schließe ein Verständnis, wonach eine prognostisch ermittelte, auf ein vollständiges Geschäftsjahr hochgerechnete Stromkostenintensität anzusetzen sei, zwar nicht aus. Da jedoch jede Begrenzung der EEG-Umlage zu Lasten der übrigen Letztverbraucher gehe, müssten die Vorgaben zur Besonderen Ausgleichsregelung restriktiv ausgelegt werden. Der in § 63 Nr. 1 EEG 2014 erklärte Wille des Gesetzgebers, die Stromkosten stromkostenintensiver Unternehmen in einem Maße zu halten, das mit ihrer internationalen Wettbewerbssituation vereinbar ist, und ihre Abwanderung ins Ausland zu verhindern, sei daher solange unbeachtlich, wie er nicht in Wortlaut und Systematik eindeutig zum Ausdruck komme. Sei eine prognostische Hochrechnung gewollt, müsse dies ausdrücklich in der Regelung vorgesehen werden. Ein enges Verständnis der Besonderen Ausgleichsregelung hatte das Gericht bereits in der mündlichen Verhandlung anklingen lassen. Die Begrenzungsentscheidung bei Neugründungen auf der Grundlage eines Rumpfgeschäftsjahres nur unter Widerrufsvorbehalt sei zudem auch dann sinnvoll, wenn der Stromverbrauch im Rumpfgeschäftsjahr nicht prognostisch auf ein volles Geschäftsjahr hochgerechnet werde. Denn es liege bereits dem Verhältnis der maßgeblichen Stromkosten zum arithmetischen Mittel der Bruttowertschöpfung ein relevanter Unsicherheitsfaktor zugrunde.

Daneben merkte das Gericht an, dass es sich bei der Klägerin – entgegen der Auffassung des BAFA – um ein neu gegründetes Unternehmen handele. Eine Umwandlung habe nicht vorgelegen. Es sei nicht erkennbar, dass die Begrifflichkeit „neu geschaffenes Betriebsvermögen“ im Sinne von § 64 Abs. 4 Satz 6 EEG 2014 dahingehend zu verstehen sei, dass die Produktionsanlagen ausschließlich neu errichtet und betrieben sein müssten. Der Kauf nicht-fabrikneuer Sachanlagen steht daher nach Ansicht des VG der Annahme einer Neugründung grundsätzlich nicht entgegen.



---

Bei Fragen zu diesem Urteil oder generell zum Thema der Besonderen Ausgleichsregelung stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@de.pwc.com

## ***Veranstaltungen***

### ***„Die Reform des Emissionshandels aus Sicht der energieintensiven Industrie“***

#### **12. November 2018 in Duisburg**

Weitere Informationen finden Sie in dem beigefügten Einladungsflyer sowie unter diesem [Link](#).

### ***Veranstaltungsreihe „Stromkostenoptimierung – Neuerungen bei EEG-Umlage, Netzentgelten, Steuern, weiteren Abgaben sowie CO<sub>2</sub>/ETS“***

Termine:

**9. November 2018 in Dortmund (Einladungsflyer sowie [Link](#))**

**16. November 2018 in München ([Link](#))**

**30. November 2018 in Stuttgart ([Link](#))**

**4. Dezember 2018 in Frankfurt**

**12. Dezember 2018 in Leipzig**

**18. Dezember 2018 in Bremen**

**11. Januar 2019 in Osnabrück**

Weitere Informationen zu der Veranstaltung in Dortmund finden Sie in dem beigefügten Einladungsflyer sowie unter den oben genannten Links. Informationen zu den übrigen Veranstaltungen folgen in Kürze.

## Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
+49 211 981-5396  
[michael.kueper@de.pwc.com](mailto:michael.kueper@de.pwc.com)

RA Peter Mussaeus  
Düsseldorf  
+49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

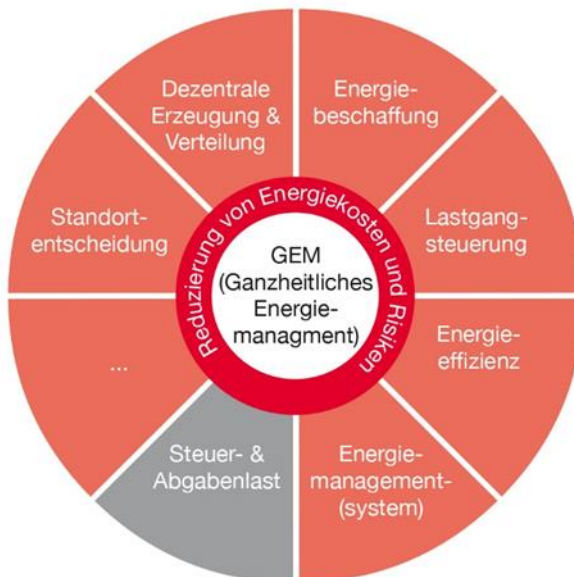
RA Christoph Fabritius  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
Berlin  
Tel.: +49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an: [SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an: [UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Oktober 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwaltskanzlei, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.